COVID-19-Pandemie: Weitere Regelungen im Zusammenhang mit Home Office-Arbeitstagen von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern

Nachfolgend wollen wir ein Update zu den Regelungen im Zusammenhang mit Home Office-Arbeitstagen von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern geben.

Belgien

Mit BMF-Schreiben vom 26.05.2020 wurde mitgeteilt, dass die befristete Konsultationsvereinbarung mit Belgien vom 07.05.2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern (vgl. TAX WEEKLY # 17/2020) bis zum 30.06.2020 verlängert wurde.

Frankreich

Des Weiteren wurde mit BMF-Schreiben vom 25.05.2020 mitgeteilt, dass auch mit Frankreich eine Konsultationsvereinbarung zur Besteuerung von Grenzpendlern am 14.05.2020 in Kraft getreten ist. Sie findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum 31.05.2020 Anwendung und verlängert sich bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats gekündigt wird.

Hier wird zunächst abweichend zu der Grundregel des Art. 13 Abs. 1 DBA Frankreich – Besteuerungsrecht besteht für den Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird – entsprechend den Regelungen mit den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Österreich auch mit Frankreich vereinbart, dass Arbeitstage, für die der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat und an denen die unselbständige Arbeit nur aufgrund staatlicher Gesundheitsverordnungen oder -empfehlungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Home Office ausgeübt wurde (Home Office-Tage), als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten können, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer die unselbständige Arbeit ohne diese Verordnungen oder Empfehlungen ausgeübt hätten.

Auch hier bedarf es als Nachweis einer Arbeitgeberbescheinigung über den Anteil der Home Office-Tage, die ausschließlich auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen waren. Des Weiteren ist auch hier erforderlich, dass der Arbeitslohn, der auf die Home Office-Arbeitstage entfällt, vom gewöhnlichen Tätigkeitsstaat tatsächlich besteuert wird.

Weiter wird in der Konsultationsvereinbarung bestätigt, dass Home Office-Arbeitstage von Grenzgängern keine steuerlichen Auswirkungen haben.

Klarstellend wurde weiter aufgenommen, dass Tage, an denen die Grenzgänger Gehalt beziehen, jedoch beispielsweise aufgrund staatlicher Gesundheitsverordnungen oder -empfehlungen tatsächlich nicht arbeiten können, als Arbeitstage gezählt werden, weshalb derartige in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaats der Arbeitnehmer verbrachte Arbeitstage ebenfalls als im Grenzgebiet erbracht gelten. Diese Tage werden für Zwecke der 45-Tage-Regelung nicht angerechnet und haben somit auch keine Auswirkungen auf die Grenzgängerregelung nach Art. 13 Abs. 5 DBA Frankreich.

Diese Klarstellungen wurden nicht befristet, da sie dem gemeinsamen Verständnis der Grenzgänger-Regelung nach dem DBA Frankreich entsprächen.

Schließlich ist in die Konsultationsvereinbarung ebenfalls nur klarstellend aufgenommen worden, dass bei Bezug von Sozialversicherungsleistungen (für Deutschland sind aufgeführt Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld) wegen Covid-19-Maßnahmen untätig zu Hause verbrachter Tage der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für diese Leistungen hat. Auch dies entspreche dem gemeinsamen Verständnis des DBA Frankreich (des Artikel 13 Abs. 8 DBA Frankreich) und wurde daher auch nicht befristet.

Schweiz – Kanton Zürich

Das Steueramt des Kanton Zürichs hat in einer Anordnung vom 28.04.2020 mitgeteilt, dass wenn Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland wegen der Coronakrise Arbeitstage nicht wie üblich in der Schweiz, sondern im Home Office im Ausland leisten, das Einkommen aus diesen Arbeitstagen der schweizerischen Quellensteuer unterliegt. Diese Anordnung gilt rückwirkend ab dem 24.02.2020 bis 31.12.2020.

Weiter wird klargestellt, dass vorübergehende Tätigkeiten im Home Office aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus keinen Einfluss auf die Grenzgängerbesteuerung nach Art. 15a DBA Schweiz hat. Diese Regelungen sollen auch gelten für Tage, an denen Arbeitnehmer wegen der Coronakrise zu Hause sind und keiner Arbeitstätigkeit nachgehen können.

Inwieweit diese Anordnung mit Deutschland abgestimmt wurde, ist nicht ersichtlich. Eine umgekehrte Regelung – Ansässigkeitsstaat Schweiz, gewöhnlicher Tätigkeitsstaat Deutschland, Home Office Tage in der Schweiz – ist nicht bekannt.

Bundestag: Beschluss des Corona-Steuerhilfegesetzes

Am 07.05.2020 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen und damit das beschleunigte Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt. Dieser Gesetzentwurf enthielt bereits folgende Regelungen (vgl. hierzu im Detail TAX WEEKLY # 17/2020):

- Vorübergehende Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie.
- Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung zu § 2b UStG.
- Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld im Umfang der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Behandlung.
- Vier Monate mehr Zeit für die Registeranmeldung von Umwandlungen und Einbringungen nach § 20 UmwStG.

Der Bundesrat hatte sich dann bereits am 15.05.2020 mit dem Regierungsentwurf befasst. Der Stellungnahme des Bundesrats zu dem Gesetzentwurf war kein wesentlicher Änderungsbedarf zu entnehmen (vgl. TAX WEEKLY # 18/2020).

Am 28.05.2020 hat nun der Bundestag den Gesetzentwurf in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses beschlossen. Aus steuerlicher Sicht sind folgende weitere Regelungen zu erwähnen:

- Gesetzliche Regelung der bisher nur per BMF-Schreiben eingeführten Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu € 1.500 (§ 3 Nr. 11a EStG-E).
- Redaktionelle Folgeänderungen der Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld nach § 3 Nr. 28a EStG in den Vorschriften zum Progressionsvorbehalt und zum Lohnsteuerabzug (§§ 32b, 41, 41b, 42b EStG-E).
- Umsetzung einer unionsrechtlichen Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung mittels Ermächtigung des BMF.

Die Zustimmung des Bundesrats Corona-Steuerhilfegesetz soll in der Sitzung am 05.06.2020 erfolgen.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Multilateralen Instruments (MLI)

Mit Verbändeschreiben vom 02.04.2020 hatte das BMF den Spitzenverbänden einen innerhalb der Bundesressorts damals noch nicht abgestimmten Referentenentwurf eines Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24.11.2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung übersandt (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 14/2020).

Nunmehr hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zum Umsetzungsgesetz des Multilateralen Instruments (MLI) beschlossen. Deutschland vollzieht damit einen weiteren Schritt im Ratifizierungsprozess.

Insgesamt bleibt es bei derzeit 14 DBA, die über das MLI geändert werden sollen. In Abweichung zum Referentenentwurf vom 02.04.20 wurden nun Malta und Rumänien in die Liste der notifizierten Staaten aufgenommen. Island und die Niederlande sind hingegen nicht mehr enthalten. Eine Liste der Auswahlentscheidungen und Vorbehalte kann dem Regierungsentwurf entnommen werden.

Die Bundesregierung hat sich für ein zweistufiges Verfahren entschieden. In einem ersten Schritt, der mit dem vorliegenden Regierungsentwurf in Angriff genommen wird, wird das MLI wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag per Umsetzungsgesetz in nationales Recht transformiert. In separaten Anwendungsgesetzen sollen für die vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen in einem zweiten Schritt die konkreten Modifikationen an den Steuerabkommen ausgeführt und deren Anwendung angeordnet werden.

Es wird erwartet, dass die MLI-Anpassungen für die ersten deutschen DBAs frühestens ab dem 01.01.2021 angewendet werden.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Das Bundeskabinett hat sich am 20.05.2020 nunmehr doch mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften befasst. Der Referentenentwurf war bereits im November 2019 vorgelegt worden (vgl. TAX WEEKLY # 44/2019). Er enthielt neben sog. Klarstellungen, Modernisierungen auch bedeutende Änderungen des materiellen Rechts (insbesondere Einschränkung der Steuerbefreiung für Personenversicherungen und hier der Lebensversicherung). Der Referentenentwurf war in der Folge wegen vieler unklarer Formulierungen, aber auch inhaltlich stark kritisiert worden.

Dies wurde jedoch in dem nun beschlossenen Regierungsentwurf des Gesetzes nur in wenigen Punkte berücksichtigt. Im Wesentlichen wurden die Verschärfungen bei den Personenversicherungen durch Konkretisierungen im Wortlaut etwas zurückgenommen. An dem grundsätzlichen Ziel der Besteuerung bestimmter Personenversicherungen wird jedoch unverändert festgehalten.

Erweitert wurde z.B. der Kreis der weiterhin steuerfreien Personenversicherungen mit dem Zweck der unmittelbaren und mittelbaren Absicherung. Bislang war dieser noch auf Angehörige gem. § 15 AO beschränkt, nunmehr sollen auch Personen die unter § 7 Pflegezeitgesetz fallen umfasst sein.

Zudem wurde die geplante Anwendungsregelung bei Gruppenversicherungen konkretisiert. Hier wird z.B. im Rahmen einer Anwendungsregelung festgelegt, dass es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Gruppenversicherungsvertrags ankommen, sondern auf den Zeitpunkt in dem eine Risikoperson in den bestehenden Vertrag aufgenommen wird. D.h. es ist nunmehr klar geregelt, dass auch für bestehende Gruppenversicherungsverträge die Verschärfung gilt. Dies dürfte in der Praxis zu komplexen Administrationsthemen führen.

Auch sollen nun bestimmte Personenversicherungen in der betrieblichen Altersversorgung (z.B. sog. Rückdeckungsversicherungen) versicherungsteuerlich weiter befreit sein.

Entfallen ist, dass das Kriterium der „Dürre“ in die Liste der ermäßigt zu besteuernden wetterbezogenen Elementargefahren aufgenommen wird. Diese Regelung wurde bereits in einem anderen Gesetz („Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien“) rückwirkend zum 01.01.2020 umgesetzt und ist bereits in Kraft.

Der Regierungsentwurf findet nunmehr Eingang in die Beratungen des Bundesrats und dann des Bundetags. Dem Vernehmen nach soll das Gesetzgebungsverfahren noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Die Finanzverwaltung hatte mit BMF-Schreiben vom 09.04.2020 Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erlassen (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 14/2020). Diese gelten für davon erfasste Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden.

Die Finanzverwaltung hat dieses Schreiben nun mit BMF-Schreiben vom 26.05.2020 hinsichtlich der „Mittelverwendung steuerbegünstigter Organisationen“ nochmals ergänzt.

Bei einer Aufstockung von Kurzarbeitergeld durch die erwähnten steuerbegünstigen Organisationen für ihre eigenen Beschäftigten bis zu einer Höhe von 80 % des bisherigen Entgelts müssen weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft werden, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. **Ergänzung:** „Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.“

BMF: Änderung des Anwendungserlasses zu § 146a AO

Mit BMF-Schreiben vom 28.05.2020 wurden zur Belegausgabepflicht eine Reihe von aus dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 resultierenden Ergänzungen im Anwendungserlass zu § 146a AO gegenüber der bisherigen Fassung des AEAO zu § 146a AO (vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2019, siehe TAX WEEKLY # 24/2019) vorgenommen.

In Nr. 6.3 des AEAO zu § 146a wird ausgeführt, dass eine elektronische Bereitstellung des Belegs der Zustimmung des Kunden bedarf, wobei hierfür keine besondere Form erforderlich ist, d.h. sie kann auch konkludent erfolgen. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden sei der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen. Hierzu reiche es nicht aus, dass der Beleg an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) lediglich sichtbar gemacht werde, ohne dass die Möglichkeit der elektronischen Entgegennahme nach Abschluss des Vorgangs bestehe (Nummer 6.4 des AEAO).

In der Nr. 6.6 des AEAO zu § 146a nimmt die Finanzverwaltung Präzisierungen zur elektronischen Belegausgabe vor. Eine solche müsse in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d.h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Belegs auf dem Endgerät des Kunden müssten mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein. Technische Vorgaben wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss, bestünden nicht. So sei es beispielsweise zulässig, wenn der Kunde unmittelbar über eine Bildschirmanzeige (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen könne. Eine Übermittlung sei auch z. B. als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per EMail oder direkt in ein Kundenkonto zulässig.

Fazit: Auch wenn mit diesen Neuerungen im AEAO eine für die Praxis begrüßenswerte Präzisierung insbesondere zur elektronischen Belegausgabe vorgenommen wurde, bleiben die grundlegenden Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Belegausgabe mit den damit verbundenen Belastungen der betroffenen Unternehmen unverändert bestehen.

BayLfSt: Umsatzsteuerliche Behandlung gewährter Corona-Soforthilfen

In seiner am 27.05.2020 veröffentlichten Information nimmt das Bayerische Landesamt für Steuern zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen Stellung. Es sollen hiermit Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken, unnötige Rückfragen der Finanzämter, zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung der Erklärungen und ggf. der Erstattung von Vorsteuer-Überhängen vermieden werden.

Die Bayerische Staatsregierung gewährt mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 17.03.2020, BayMBl. 2020 Nr. 156) Solo-Selbständigen, kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Landwirten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten finanzielle Unterstützung.

Die Soforthilfe dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen der Corona-Pandemie zu überbrücken. Es handelt sich hierbei um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Diese Soforthilfen mögen zwar aus ertragsteuerlicher Sicht einer Steuerpflicht unterliegen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht stellen sie aber echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar. Entsprechendes gilt für das vom bayerischen Ministerrat beschlossene Förderprogramm für soloselbstständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Hilfen für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler („Künstlerhilfsprogramm“) vom 27.05.2020, BayMBl. 2020 Nr. 301). Folglich sind

diese Zuschüsse weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.

Explizit ausgenommen von der Behandlung als nichtsteuerbarer Zuschuss sind die übrigen in Bayern aufgelegten finanziellen Unterstützungsangebote (Darlehensprogramme, Bürgschaftsprogramme, Bayernfonds etc.). In diesen Fällen ist nach Aussage des BayLfSt die steuerliche Behandlung im Einzelfall gesondert zu prüfen.

Vergleichbare Aussagen gibt es von Seiten des Hessischen Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von finanziellen Soforthilfen.

Grundsätzlich setzt die Besteuerung nach dem UStG einen Leistungsaustausch voraus. Nicht steuerbare echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern dem Zahlungsempfänger vorrangig zu dessen Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden, vgl. Abschn. 10.1 Abs. 7 UStAE. Soll der Zahlungsempfänger mit der Corona Soforthilfe nur unterstützt werden, um die weitere Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, dann kann es an der erforderlichen Verknüpfung von Leistung und Zuschusszahlung und somit einem steuerbaren Umsatz fehlen.

BFH: Teleologische Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinsen auf Darlehen von Personengesellschaftern

Mit Urteil vom 06.02.2020 (IV R 5/18) hatte der BFH zu entscheiden, ob die Regelung des § 3c Abs. 2 EStG, wonach Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, steuerlich nicht abgezogen werden dürfen, bei Zinsen auf Darlehen von Gesellschaftern von Personengesellschaften zur Anwendung kommt.

Im Streitfall erzielte die A-KG (Klägerin) im Streitjahr 2010 Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowie in geringem Umfang Zinseinnahmen. Der Klägerin wurden von ihren Kommanditisten verzinsliche Gesellschafterdarlehen gewährt. Die Zinsaufwendungen wurden bei der A-KG in der Feststellungserklärung gem. § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG zu 60 % geltend gemacht. Die als Sonderbetriebseinnahmen bei den darlehensgewährenden Gesellschaftern korrespondierenden Zinserträge wurden ebenfalls 60 % nach Maßgabe des Teileinkünfteverfahrens erfasst.

Im Anschluss an eine Außenprüfung erließ das zuständige Finanzamt einen geänderten Feststellungsbescheid, in welchem die als Sonderbetriebseinnahmen der Kommanditisten erfassten Zinserträge in voller Höhe als steuerpflichtig behandelt wurden. Die entsprechenden Zinsaufwendungen wurden bei der A-KG demgegenüber gem. § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60 % zum Abzug zugelassen. Sowohl der Einspruch als auch die Klage beim Finanzgericht, blieben ohne Erfolg. Die Klägerin begehrte stets die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf sämtliche Zinseinnahmen der Personengesellschafter.

Im Revisionsverfahren bestätigte der BFH zunächst die vom Finanzamt und Finanzgericht vertretene Rechtsauffassung, wonach die streitigen Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter nicht unter § 3 Nr. 40 EStG fallen. Vielmehr seien die Zinserträge als Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 Hs. 2 EStG zu behandeln, die dem Grunde nach als sonstige Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu qualifizieren seien. Damit sei die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ausgeschlossen. Abweichendes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin die Sondervergütungen mit Mitteln beglichen habe, die sie ihrerseits aus nach § 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. d EStG teilweise steuerfreien Dividendenzahlungen ihrer Tochterkapitalgesellschaft erhalten habe.

Im Folgenden widerspricht der BFH jedoch dann der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung, wonach das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG auf die Zinsaufwendungen der A-KG anzuwenden sei. Eine folgerichtige Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens verlange, dass das Teilabzugsverbot nicht für solche Betriebsausgaben gelten könne, die zu korrespondierenden Sonderbetriebseinnahmen führten mit der Folge, dass der steuerliche Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft nicht gemindert worden sei. Von daher müsse die Regelung des § 3c Abs. 2 EStG teleologisch reduziert werden.

Gleichwohl hatte die Klage im Ergebnis keinen Erfolg. Denn die Klägerin habe mit ihrer Klage nicht geltend gemacht, dass das Finanzamt in dem Bescheid laufende Gesamthandseinkünfte zu Unrecht nach § 3c Abs. 2 EStG behandelt habe, sondern nur, dass es zu Unrecht Sonderbetriebseinnahmen nicht als § 3 Nr. 40 EStG unterfallend festgestellt habe. Es handelte sich hierbei um unterschiedliche Feststellungsgegenstände, welche eine Umdeutung des Klagebegehrens nicht zuließen, weshalb die Revision als unbegründet habe zurückgewiesen werden müssen.

BFH: Wieder einmal Urteile zur Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei Teilwertabschreibung auf unbesicherte Konzerndarlehen

Mit dem überraschenden Urteil vom 27.02.2019 (I R 73/16) gab der BFH seine bisherige Rechtsprechung zum Rückhalt im Konzern bei unbesicherten Konzerndarlehen und auch zur Reichweite der Sperrwirkung von Art. 9 Abs. 1 OECD-MA nachgebildeten DBAs auf. Daneben sah der BFH auch keine europarechtlichen Bedenken bei einer Korrektur nach § 1 AStG. Dem schloss sich die Veröffentlichung der Urteile I R 51/17 und I R 81/17 vom gleichen Tage sowie der drei Urteile vom 19.06.2019 I R 32/17, I R 54/17 (NV) sowie I R 5/17 (NV) an und verfestigte die neue Rechtsprechung. Diese Urteilsserie wurde nun durch die beiden Urteile vom 14.08.2019 (I R 14/18 und I R 34/18) erweitert.

Auch in diesen beiden Urteilen geht es im Kern um Darlehen, die von inländischen Steuerpflichtigen ohne Sicherheiten an ihre ausländischen Tochtergesellschaften vergeben wurden. Da die Tochtergesellschaften in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten, nahmen die Darlehensgeber Teilwertabschreibungen vor, die im Nachgang von den Finanzämtern auf Basis von § 1 AStG außerbilanziell neutralisiert wurden. Diese Einkünftekorrektur, so der BFH, geschah auch zu

Recht, da der Topos des sog. Konzernrückhalts lediglich die Üblichkeit beschreibt, innerhalb eines Konzerns Kreditansprüche nicht wie unter fremden Dritten üblich abzusichern. In einem solchen Konzernrückhalt kann laut BFH keine eigenständige Absicherung des Darlehens gesehen werden. Eine solche tatsächliche Nichtbesicherung von Darlehen weicht nach Auffassung des BFH vom Fremdüblichen (Marktüblichen) ab, da fremde Dritte eine Darlehensgewährung von der Einräumung werthaltiger Sicherungsrechte abhängig machen würden. Da die Einkünfteminderung aus der Teilwertabschreibung auf diesen fremdunüblichen Bedingungen beruhte, war sie nach § 1 AStG zu korrigieren.

Diese sehr apodiktisch scheinende Sichtweise des BFH, dass Darlehen ausschließlich gegen werthaltige Sicherheiten auf Märkten vergeben werden, hatte der BFH bereits in I R 54/17 (NV) insofern leicht relativiert, dass er die zwingenden Sicherheiten dort bei der konkreten Vermögenssituation des Darlehensnehmers und den unbestimmten Zinsabreden verlangte (Tz. 17). Auch im Fall I R 32/17 blieb der BFH bei seiner Sichtweise und entschied, dass bei variabler Verzinsung grundsätzlich keine abweichenden Maßstäbe zur Fremdüblichkeit von Sicherheiten gelten. Das Finanzgericht, an das dieser Fall zurückverwiesen wurde, hat aber zu berücksichtigen, ob ein fremder Dritter, angesichts der konkreten Ertragssituation der darlehensnehmenden Gesellschaft sowie der variablen, am Bilanzgewinn orientierten Verzinsung bereit gewesen wäre, eine entsprechende Vereinbarung ohne Sicherheiten einzugehen.

Dieser Beginn einer etwas differenzierten Betrachtung, ob eine Sicherheit in dem konkreten Fall, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bonität des Schuldners sowie der Zinshöhe, fremdüblich ist, setzt der BFH nun in I R 14/18 fort. Der BFH führt hier aus, dass es bei einer Überschuldung des Darlehensnehmers, der sich darüber hinaus in einer dauerdefizitären Situation befand, ausgeschlossen scheint, dass ein fremder Dritter ein Darlehen ohne werthaltige Sicherheiten gewährt hätte. Neben dieser Berücksichtigung der Bonität des Schuldners problematisiert der BFH aber auch, ob fehlende Sicherheiten, also ein erhöhtes Ausfallrisiko, über risikoadäquate Zinsaufschläge kompensiert werden. In dem vorliegenden Fall war das nach Auffassung des BFH allerdings nicht der Fall, denn es „*ist --noch nicht einmal ansatzweise-- erkennbar, dass ein fremder Dritter bereit gewesen wäre, die fehlende Besicherung und das hiermit verbundene Ausfallrisiko durch einen Zinsaufschlag zu kompensieren. Da der vereinbarte Zinssatz nur einen Prozentpunkt über dem Leitzins der US-Geschäftsbanken an ihre Kunden "mit bester Bonität" lag, sind hiervon offensichtlich auch die Vertragsparteien ausgegangen*“ (Tz. 15). Auch in I R 34/18 sieht der BFH den Zinssatz, der durchschnittlich 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz lag, als nicht ausreichend, um fehlende werthaltige Sicherheiten und hiermit verbundene Ausfallrisiko zu kompensieren (Tz. 16).

Obwohl bei beiden Entscheidungen die Steuerpflichtigen verloren haben, lässt diese abwägende Sichtweise aber Anlass zur Hoffnung, dass der BFH eine fehlende Darlehensbesicherung nicht als formelles „Tatbestandsmerkmal“ einer fremdüblichen Bedingung dem Grunde nach annimmt. Vielmehr soll die Prüfung der Fremdüblichkeit dem Grunde nach (hier: fehlende Besicherung) mit der Prü-

fung der Fremdüblichkeit der Höhe nach (hier: Fremdüblichkeit des vereinbarten Zinssatzes, abhängig von der Bonität des Schuldners) verknüpft werden.

Darüber hinaus führt der BFH in I R 34/18 seine Überlegungen fort, dass eine solche Korrektur über § 1 AStG auch mit dem EU-Recht in Einklang steht. Zwar hat der EuGH in seiner Entscheidung Hornbach-Baumarkt und davor in der Entscheidung SGI festgestellt, dass eine Regelung wie die des § 1 Abs. 1 AStG eine zur Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt, es dem Steuerpflichtigen aber möglich sein muss, wirtschaftliche Gründe für ein Abweichen vom Fremdüblichen darlegen zu können. Die fehlenden Sicherheiten sieht der BFH auch in der jüngsten Entscheidung nicht als solchen rechtfertigenden Grund an. Für den BFH folgt aus dem EuGH-Urteil Hornbach-Baumarkt, „*dass bei Vorliegen einer rein künstlichen Gestaltung eine Korrektur über § 1 Abs. 1 AStG "per se" mit dem Unionsrecht in Einklang steht; liegt demgegenüber keine rein künstliche Gestaltung vor, muss das nationale Gericht wirtschaftliche Gründe --sofern solche vorliegen-- berücksichtigen und diese im Rahmen einer Abwägung daran messen, mit welchem Gewicht die jeweils zu beurteilende Abweichung vom Maßstab des Fremdüblichen in den Territorialitätsgrundsatz und die hierauf gründende Zuordnung der Besteuerungsrechte eingreift*“ (Tz. 23). Dies hat der BFH getan, ohne allerdings die konkreten Gedanken und Gewichte seiner Abwägung offen zu legen, so dass in diesem Fall auch das Unionsrecht nicht einer Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG entgegensteht (Tz. 18 ff.).

BFH: Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung auch mit nachteiligen Folgen möglich

Mit seinem Urteil vom 22.01.2020 (XI R 10/17) hat der BFH die Kehrseite der rückwirkenden Rechnungsberichtigung und deren Auswirkung auf den Vorsteuerabzug aufgezeigt.

Die Klägerin machte als Organträgerin für das Kalenderjahr 2007 den Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen einer Organgesellschaft geltend. Grundlage hierfür waren Rechnungen der Leistenden A und B mit gesondertem Steuerausweis. Das beklagte Finanzamt erachtete die Leistungen jedoch als Bauleistungen, so dass für diese Umsätze der Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG gelten sollte und der Klägerin folglich kein Vorsteuerabzug aus den jeweiligen Rechnung zugestanden hätte. Die A korrigierte deshalb ihre vom 29.10.2007 datierende Rechnung mittels Gutschrift und einer neuen Rechnung, beide ausgestellt am 07.11.2012. Die B berichtigte ihre in 2007 gestellte Rechnung am 31.10.2012. Die korrigierten Rechnungen der A und der B enthielten nunmehr den Hinweise auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. §13b UStG und wiesen keine gesonderten Steuerbeträge mehr aus; auch wurden die bereits geleisteten Zahlungen für die ursprünglich abgerechnete Umsatzsteuer durch A und B zwischen den Beteiligten ausgeglichen.

Gegen den vom Finanzamt erlassenen Umsatzsteuerbescheid 2007 wurde letztlich Klage erhoben, da die Klägerin weiterhin die Auffassung vertrat, dass die Leistungen von A und B nicht der Regelung des § 13b UStG unterlagen. Das Finanzgericht vertrat die Ansicht, dass es sich bei den Leistungen der A und der B nicht um Bauleistungen i.S. des § 13b UStG handele; somit seien die ursprünglichen Rechnungen richtig gewesen und diese wurden auch nicht rückwirkend durch die berichtigenden Rechnungen ersetzt.

Der BFH sah die Revision des Finanzamts als begründet an, ohne sich dabei aber mit der Einstufung der Leistungen als Bauleistungen auseinanderzusetzen. Der Lösungsansatz des BFH führt über die Frage, ob der Klägerin überhaupt das Recht auf den Vorsteuerabzug zustehen könne, da hierfür grundsätzlich Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis vorliegen müssten. Nach Auffassung des BFH kam es sowohl für die Leistungen des A als auch des B zu Rechnungsberichtigungen im Jahr 2012, welche den gesonderten Steuerausweis rückwirkend für das Jahr 2007 beseitigten.

In Anlehnung an den EuGH (Urteil vom 15.07.2010, C-368/09) stellt der BFH klar, dass – bei „berichtigungsfähigen“ Rechnungen – eine Korrektur auch dadurch erfolgen kann, dass der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung storniert und eine Neuausstellung der Rechnung vornimmt. Diese Berichtigung wirke dann auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurück. Grundsätzlich solle eine solche Rückwirkung unabhängig davon eintreten, ob die Berichtigung zum Vor- oder Nachteil des Steuerpflichtigen wirkt.

Während der BFH (Urteil vom 19.06.2013, XI R 41/10) bislang die Auffassung vertrat, Voraussetzung für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung sei das Vorliegen falscher oder unvollständiger Angaben, lässt er die Gültigkeit dieser Aussage nunmehr ausdrücklich offen. Zwar verlangt auch der Wortlaut § 31 Abs. 5 UStDV für eine Rechnungsberichtigung, dass falsche oder unvollständige Angaben in einer Rechnung gemacht wurden. Aufgrund der Besonderheiten des Urteilsfalls kann nach Auffassung des BFH die Klärung, ob die ursprünglichen Rechnungen objektiv unzutreffend waren, dahinstehen: Alle am Vertrag Beteiligten wollten an den ursprünglichen Rechnungen nicht mehr festhalten, diese wurden mit allen Konsequenzen rückabgewickelt. Der BFH sieht hierin eine mit der Berichtigung eines "unzutreffend" angegebenen Steuerbetrags vergleichbare Lage, die eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung rechtfertigt. Folglich fehlte es der Klägerin an ordnungsgemäßen Rechnungen, aus welchen ein Recht auf Vorsteuerabzug hätte abgeleitet werden können.

Es bleibt abzuwarten wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagiert. Zwar wurde bereits im Jahr 2018 der Entwurf eines BMF-Schreibens zur (rückwirkenden) Rechnungsberichtigung vorgestellt (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 38/2018). Dessen Finalisierung steht aber bis zum heutigen Tage aus. Zum einen könnten sich durch eine Rückwirkung von Rechnungskorrekturen mittels Gutschrift und Rechnungsneuausstellung Auswirkungen im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens ergeben, da hier der Zeitpunkt des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Rechnung maßgeblich für die Bestimmung des zutreffenden

Vergütungszeitraums ist. Zum anderen könnte das Urteil auch für die Fälle des unrichtigen bzw. unberechtigten Steuerausweises gem. § 14c UStG Bedeutung erlangen. Denn in diesen Fällen kommt gerade dem Zeitpunkt der Beseitigung des Steuerausweises, insbesondere für die Ermittlung der Nachzahlungszinsen, maßgebliche Bedeutung zu.

BFH: Warenlieferung über die Internetplattform Amazon

Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Lieferungen unter Inanspruchnahme der Internetplattform Amazon Stellung genommen (BFH-Beschluss vom 29.04.2020, XI B 113/19).

Die Beschwerdeführerin handelt mit Nahrungsergänzungsmitteln, Lebensmitteln für Diäten und Medizinprodukten. Sie verkauft ihre Produkte im Online-Handel, unter anderem auch an deutsche Endkunden, und nutzte dabei die Internetseite der Amazon Services Europe s.a.r.l. (Amazon). Hierbei wurde auch das Modell „Verkauf durch Händler, Versand durch Amazon“ genutzt. In diesen Fällen wurde den Kunden auf der Internetplattform von Amazon als Impressum und „Info“ zum Verkäufer der Firmenname der Klägerin, deren Anschrift und Rechtsform, Handelsregister-Nummer sowie deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angezeigt. Die faktische Abwicklung der Verkäufe gestaltete sich wie folgt: Die Klägerin sendete ihre Waren aus den Niederlanden an Logistikzentren von Amazon zur Einlagerung. Die letztendlichen Lagerorte waren der Klägerin teilweise nicht bekannt, weil Amazon die angelieferten Waren eigenständig auf andere Logistikzentren verteilen konnte. Die Bewerbung und Preisgestaltung der Produkte, Versand und die Retourenabwicklung oblag ebenfalls Amazon. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Klägerin die Waren nicht an Amazon verkauft hat, sondern vielmehr Lieferung auch an deutsche Endkunden ausgeführt habe und setzte insoweit, abweichend von den Steuererklärungen der Klägerin, deutsche Umsatzsteuer fest.

Das Finanzgericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab und ging ebenfalls davon aus, dass ein Kaufvertrag zwischen der Klägerin und den deutschen Endkunden zustande gekommen sei. Schuldrechtlicher Vertragspartner der Klägerin sei stets der Endkunde, der die Ware lediglich über den Vertriebskanal, der von Amazon bereitgestellt werde, von der Klägerin erwerbe. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus den klaren Hinweisen von Amazon, dass deren Dienstleistungen für den Auftraggeber erbracht werden sowie, dass der Verkauf durch die Klägerin und nur der Versand durch Amazon erfolge.

Der BFH sah die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig an. Die vom Finanzgericht getroffene Vorentscheidung steht hinsichtlich der zivilrechtlichen Beurteilung im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH. Für die Begründung aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht verweist der BFH auf die Regelung des § 25e UStG. Damit werden seit 01.01.2019 zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes in Haftung genommen, sofern für Lieferungen, welche auf ihren Marktplätzen abgeschlossen wurden, die geschuldete Umsatzsteuer nicht vom Lieferanten entrichtet wird. Ergänzend weist der

BFH auf die geplante Rechtsänderungen durch Art. 14a MwStSystRL mit Wirkung zum 01.01.20201 hin. Mit dieser Änderung werden die Regelungen zu Fernverkäufen unter Einbeziehung von Betreibern elektronischer Marktplätze und Plattformen neu geregelt. Betreiber elektronischer Marktplätze und Plattformen, die die Lieferungen von im Ausland ansässigen Lieferanten an nicht steuerpflichtige Personen unterstützen, sollen nach dieser Neuregelung so behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

Aus der Gesamtschau dieser Argumente ergibt sich, dass der Marktplatz-Betreiber – nach derzeitiger Rechtslage – nicht generell in die Lieferkette einbezogen ist.

Hinsichtlich des vom BFH genannten Zeitpunkts für das Inkrafttreten der Neuregelung des Art. 14a MwStSystRL ist anzumerken, dass die EU-Kommission mit Datum vom 08.05.2020 einen Richtlinienentwurf vorgelegt hat, mit dem die Einführung der nächsten Stufe des MwSt-Digitalpakets („VAT e-commerce package“) und somit auch das Inkrafttreten des Art. 14a MwStSystRL um sechs Monate verschoben werden könnte. Folglich könnten die Regelungen erst zum 01.07.2021 Anwendung finden und nicht wie bislang geplant am 01.01.2021 (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 18/2020).

BFH: Bewertung im Ertragswertverfahren – Ansatz der üblichen Miete als Rohertrag anstelle des vertraglich vereinbarten Entgelts

Mit Urteil vom 05.12.2019 (II R 41/16) hatte der BFH zur Überprüfung der Tolerierbarkeit einer vertraglich vereinbarten Miete anhand des unteren bzw. oberen Werts einer im Mietspiegel ausgewiesenen Spanne zu entscheiden.

Das Bewertungsgesetz regelt im Ertragswertverfahren unter anderem, dass für Grundstücke oder Grundstücksteile die übliche Miete anzusetzen ist, wenn der Eigentümer diese dem Mieter zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat. Wie die Prüfung bei Zugrundelegung eines Mietspiegels mit Mietspannen zu erfolgen hat, ist dort nicht geregelt.

Nach ErbStR 2011 kann die übliche Miete unter anderem aus Mietspiegeln abgeleitet werden. Die Richtlinie führt weiter aus, dass eine Miete, die mehr als 20 % niedriger ist als der untere Wert einer Spanne bzw. die mehr als 20 % höher ist als der obere Wert der Spanne, nicht mehr ortsüblich ist.

Diese Vorgehensweise wurde nun auch vom BFH bestätigt. Auch wurde klargestellt, dass alle Mietwerte innerhalb der Spannbreite eines Mietspiegels als üblich anzusehen sind.

Im Urteilsfall legte der Kläger für die Prüfung der Einhaltung der 20%-Grenze die im Mietspiegel ebenfalls ausgewiesenen Mittelwerte zugrunde und benutzte diese Mittelwerte sodann als übliche Miete der betroffenen Wohnungen. Das Finanzamt kam unter Anwendung der ErbStR zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich vereinbarten höheren Wohnungsmieten weitaus öfter noch im Toleranzbe-

reich liegen. Für die Bewertung hat das Finanzamt ebenfalls die Mittelwerte als übliche Miete zugrunde gelegt und angesetzt.

Der Ansatz des Mittelwerts zur Prüfung der Tolerierbarkeit einer vertraglich vereinbarten Miete widerspricht nach Auffassung des BFH der Konzeption der von Typisierung geprägten Grundbesitzbewertung. Denn das könnte nach Ansicht des BFH zu dem denkbaren aber sinnwidrigen Ergebnis führen, dass ein Mietpreis, der noch innerhalb der Spannbreite des Mietspiegels liegt, wegen einer die 20 %-Grenze überschreitenden Abweichung vom Mittelwert zu einer Verwerfung der vereinbarten Miete führt.

Wegen des im gerichtlichen Verfahren geltenden Verböserungsverbots konnte offenbleiben, ob es zutreffend ist, im Falle einer in dieser Weise ermittelten Überschreitung der 20 %-Grenze den Mittelwert als übliche Miete dem Jahresrohertrag zugrunde zu legen, oder ob insoweit ebenfalls der äußere Spannenwert in Betracht käme.

BFH: Berichtigungsmöglichkeit eines bestandskräftigen Steuerbescheids nach § 129 AO

Der BFH hatte im Urteil vom 04.01.2020 (VIII R 4/17 mit Pressemitteilung) darüber zu entscheiden, ob eine Berichtigung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids bei fehlender Erfassung der vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Einkünfte nach § 129 AO zulässig ist.

Im Streitfall hatte der Kläger in seiner auf dem amtlichen Vordruck eingereichten Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2010 u.a. Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.H.v. € 128.641 erklärt. Beim Einscannen der Unterlagen im zuständigen Finanzamt wurde die Anlage S zur Einkommensteuererklärung versehentlich übersehen, was dazu führte, dass eine Erfassung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit unterblieb. Nach maschineller Überprüfung der eingescannten Daten durch ein Risikomanagementsystem gingen im Finanzamt mehrere Prüf- und Risikohinweise ein, die u.a. auf Einkünfte „des Ehemanns/der Ehefrau von weniger als 4.200 €“ hinwiesen und eine „personelle Prüfung“ des als „risikobehaftet“ eingestuften Falls vorsahen. Die zuständige Sachbearbeiterin bearbeitete zwar diese Prüf- und Risikohinweise. Jedoch unterließ sie eine Prüfung, ob die Einkünfte aus selbständiger Arbeit des Klägers zutreffend im Einkommensteuerbescheid übernommen worden waren. Erst im Folgejahr wurde der Fehler im Finanzamt erkannt und der Einkommensteuerbescheid nach § 129 S. 1 AO berichtigt. Die hiergegen nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage wies das Finanzgericht ab und folgte der Auffassung des Finanzamts.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Zu Unrecht habe das Finanzgericht entschieden, dass das Finanzamt befugt gewesen sei, den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr nach § 129 S. 1 AO zu berichtigen. Die Regelung des § 129 Satz 1 AO erlaube nur die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (sog. mechanische Versehen), welche beim Erlass des Verwaltungsakts unterlaufen seien. Demgegenüber sei die Anwendung von § 129 AO ausgeschlossen,

wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufe oder der Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt worden sei. Im Streitfall sei der fehlerhafte Einkommensteuerbescheid darauf zurückzuführen, dass die zutreffende Höhe der im Bescheid angesetzten Einkünfte nicht aufgeklärt worden sei, obwohl aufgrund der Risiko- und Prüfhinweise ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Einkünfte bestanden hätten, was zur einer weiteren Sachaufklärung hätte führen müssen. Ein solcher Fehler im Bereich der Sachverhaltsermittlung überlagere ein ursprünglich mechanisches Versehen, wie hier das unterbliebene Einscannen die Anlage S zur Einkommensteuererklärung. Damit sei die Anwendung der Berichtigungsnorm des § 129 AO ausgeschlossen.

Alle am 28.05.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III R 39/17	19.12.2019	Das Sortenschutzrecht ist ein Recht i.S. des § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 GewStG
V R 36/19 (V R 30/15)	06.02.2020	Zur Steuerfreiheit von Post-Universaldienstleistungen
V R 37/19 (V R 8/16)	06.02.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 06.02.2020 V R 36/19 (V R 30/15) - Zum Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 11b Satz 2 UStG
VII R 18/17	17.12.2019	Keine unentgeltliche Zuwendung i.S. des § 278 Abs. 2 Satz 1 AO durch Zahlung der laufenden Kosten des von Ehegatten gemeinsam bewohnten Hauses
VIII R 4/17	14.01.2020	Offenbare Unrichtigkeit i.S. des § 129 Satz 1 AO bei Einsatz eines Risikomanagementsystems siehe auch: Pressemitteilung Nr. 25/20 vom 28.5.2020
XI R 10/17	22.01.2020	Zur Rückwirkung und zu den Voraussetzungen einer berichtigenden Rechnung
XI B 113/19	29.04.2020	Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Warenlieferungen im paneuropäischen Versand über die Internetplattform Amazon
XI R 10/19	18.12.2019	Steuerrechtliche Folgen der Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe einer Freigabeerklärung (§ 35 Abs. 2 InsO n.F.)

Alle am 28.05.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI R 56/17	27.11.2019	Haftungsbescheid: Zur Ermessensergänzung und Teilrücknahme im finanzgerichtlichen Verfahren
I R 14/18	14.08.2019	Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei gewinnmindernder Abschreibung auf unbesicherte Konzerndarlehen
I R 34/18	14.08.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.08.2019 I R 14/18 - Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei gewinnmindernder Ausbuchung eines unbesicherten Konzerndarlehens
XI R 24/19 (XI R 30/17)	22.01.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 18.12.2019 XI R 23/19 (XI R 23/15) - Zur Steuerbefreiung von medizinischen Analysen durch eine GbR
XI B 43/19	10.02.2020	Nichtzulassungsbeschwerde; ladungsfähige Anschrift einer GmbH

Alle bis zum 29.05.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV C 5 - S 2353/20/10004 :001	20.05.2020	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR); Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. Juni 2020
IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007	25.05.2020	Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern
IV C 4 - S 0174/19/10002 :008	26.05.2020	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003)
IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001	26.05.2020	Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020
III C 4 - S 6400/19/10001 :006	27.05.2020	Versicherungsteuer; Auslegungshilfe zur Bestimmung des Versicherungsnehmers bei insbesondere in englischer Sprache abgefassten Versicherungsverträgen
IV A 4 - S 0316-a/20/10003 :002	28.05.2020	Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016; Änderung des Anwendungserlasses zu § 146a

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.